

Schachgemeinschaft Dortmund 1926

Dortmunder Turnierordnung (DTO)

Aktueller Stand: 02.03.2018

1. Allgemeines
2. Mannschaftsmeisterschaft
3. Qualifikationsturniere
4. Freundschaftskämpfe
5. Bußen
6. Inkrafttreten

1. Allgemeines

Die Turnierordnung der Schachgemeinschaft Dortmund (DTO) enthält die Ausführungsbestimmungen für alle Meisterschaften, die auf Bezirksebene ausgetragen werden. In allen Punkten, die nicht in dieser Turnierordnung geregelt werden, gelten die Turnierordnungen des Schachbundes NRW (BTO, ASpO) und des Schachverbandes Ruhrgebiet (VTO).

- 1.1 Ausschreibungen zu Turnieren der Schachgemeinschaft Dortmund sind dieser Turnierordnung insofern gleichgestellt, als sie diese ergänzen.
- 1.2 Der Spielleiter kann von sich aus die Leitung einzelner Kämpfe übernehmen oder einen Kampfleiter einsetzen. Die Kosten (Fahrtgeld und Tagegeld nach den Sätzen der Finanzordnung der Schachgemeinschaft Dortmund) übernimmt in der Regel der Bezirk. Der Bezirksspielausschuss (BSA) kann auf Antrag des 1. Spielleiters eine teilweise oder vollständige Übernahme der Kosten durch einen oder mehrere Vereine festsetzen. Die Entscheidung des Bezirksspielausschuss ist endgültig.

2. Mannschaftsmeisterschaft

- 2.1 Die Mannschaftsmeisterschaften werden in folgenden Klassen ausgetragen:
 - 2.1.1 Die Mannschaftsmeisterschaften werden in folgenden Klassen ausgetragen: Bezirksliga, Bezirksklasse, Kreisliga, 1. Kreisklasse. Bei Bedarf werden weitere Spielklassen eingerichtet.
 - 2.1.2 Die Klassen umfassen in der Regel 10 Mannschaften.
 - 2.1.3 Besteht die unterste Spielklasse aus weniger als fünf Mannschaften, so werden die Mannschaften der nächsthöheren Spielklasse angegliedert.
 - 2.1.4 In der untersten Spielklasse wird bei weniger als 6 Mannschaften ein doppelrundiges Turnier gespielt.
- 2.2 Die Bedenkzeit beträgt je Spieler zwei Stunden für 40 Züge (Zeitkontrolle). Nach der Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für die verbleibenden Züge 60 Minuten zu seiner Restbedenkzeit hinzugerechnet.
- 2.3 Der Aufstieg aus der Bezirksliga in die Spielklassen des Schachverbands Ruhrgebiet (SVR) wird durch die VTO geregelt. In der Regel steigt der Bezirksligaerste in die unterste Spielklasse des SVR auf. Der Zweitplatzierte und ggfls. der Drittplatzierte kann an den Aufstiegsrelegationsspielen des Verbands teilnehmen.
- 2.4 Für Mannschaften aus dem Bezirk Dortmund gibt es keine Verpflichtung, in den Verband aufzusteigen.
- 2.5 Aus den übrigen Klassen des Bezirks steigen in jedem Fall die beiden Erstplatzierten auf. Auf das Aufstiegsrecht darf hier nicht verzichtet werden.

Im jedem Fall steigen die beiden Klassenletzten ab. Steigt kein oder mehr als ein Verein aus der untersten Spielklasse des Verbands ab, erhöht sich die Zahl der Auf- und Absteiger aus den übrigen Bezirksspielklassen entsprechend 2.1.2 so, dass sie wieder 10 Mannschaften umfasst.

2.6 Erstmals angemeldete Mannschaften fangen in der Regel in der untersten Klasse der SGDO an.

2.6.1 Ein neu gegründeter Verein der Schachgemeinschaft Dortmund kann auf Antrag beim BSA bis zu zwei Klassen höher als 11. Mannschaft spielen. Der Antrag muss schriftlich bis zum 1. Juni des Jahres unter Angabe der Spieler in der Mannschaft gestellt sein. Der BSA muss diesen Antrag mit Zweidrittelmehrheit befürworten. In diesem Fall erhöht sich in den betroffenen und in den darunter spielenden Klassen die Zahl der Absteiger. Die Entscheidung des BSA ist endgültig.

3. Qualifikationsturniere

3.1 Die Qualifikationsplätze zum Verband werden nach der Reihenfolge der Platzierung unter den am Meldetag des Verbandes aktiven Spielern der Schachgemeinschaft Dortmund vergeben.

3.2 Startgelder können zum Ausgleich von Kosten eines Turniers erhoben werden.

3.3 Turniersieger erhalten eine Urkunde. Weitere Preise liegen im Ermessen der Spielleiter.

3.4 Pokalturniere

3.4.1 Die Pokalturniere werden als Einzel- und Mannschaftsturniere im K.O. System ausgetragen.

3.4.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine der Schachgemeinschaft Dortmund. Jeder Verein kann nur eine Mannschaft zum Mannschaftspokal melden. Für nichtteilnehmende Vereine besteht eine fristgemäße Abmeldepflicht.

3.4.3 Die Bedenkzeit beträgt je Spieler zwei Stunden für 40 Züge (Zeitkontrolle). Nach der Zeitkontrolle erhält jeder Spieler für die verbleibenden Züge 30 Minuten zu seiner Restbedenkzeit hinzugerechnet.

3.4.4 Spieltermine und Spiellokale für den Mannschaftspokal und Einzelpokal werden alljährlich neu festgesetzt. Die einzelnen Runden können auch geschlossen an einem Spieltag ausgetragen werden.

3.5 Blitzturniere

3.5.1 Die Turniere werden als Einzel- und Mannschaftsturniere ausgetragen.

3.5.2 Die Bedenkzeit beträgt je Spieler fünf Minuten.

3.5.3 Über Streitfragen, die sich bei den Blitzmeisterschaften ergeben, entscheiden ausschließlich die Organe der Schachgemeinschaft Dortmund.

3.5.4 Von jedem Verein ist mindestens eine Mannschaft für das Turnier gemeldet. Für nichtteilnehmende Vereine besteht eine fristgemäße Abmeldepflicht.

3.6 Einzelmeisterschaft

3.6.1 Die Einzelmeisterschaft kann von der Schachgemeinschaft Dortmund oder als Bestandteil eines offenen Turniers im Bereich der Schachgemeinschaft Dortmund durchgeführt werden.

3.6.2 Wird die Einzelmeisterschaft von der Schachgemeinschaft Dortmund durchgeführt, legt der Spielleiter den Austragungsmodus, erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Bezirksspielausschuss, fest.

3.6.3 Wird die Einzelmeisterschaft als Bestandteil eines offenen Turniers durchgeführt, wird der Austragungsmodus, der sich an den Bestimmungen der DTO orientiert, vom Spielleiter in Abstimmung mit dem Ausrichter festgelegt.

4. Freundschaftskämpfe

Kein Verein darf Veranstaltungen ohne Genehmigung an offiziellen Terminen der Schachgemeinschaft Dortmund durchführen.

5. Bußen

5.1.1 Bei groben Verstößen gegen diese Turnierordnung können vom Spielleiter Bußen nach der Turnierordnung des Schachverbandes Ruhrgebiet und, in Verbindung mit dem Bezirksspielausschuss, Sperren bis zu einem Jahr verhängt werden.

5.1.2 Auf der Ebene der SG Dortmund beträgt die höchstzulässige Geldbuße 200 Euro.

6. Inkrafttreten

Die Dortmunder Turnierordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 22.01.1988 beschlossen und trat am 15.07.1988 in Kraft.

Letzte Änderung am 02.03.2018